



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Michelstadt

In der Stadt Michelstadt mit 15.185 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege einer Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) nach Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre (§ 39 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Die Wahlzeit des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Michelstadt endet am 16. September 2027, die neue Amtszeit beginnt am 17. September 2026.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 Hessische Gemeindeordnung (HGO) entsprechend.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Weitere Informationen können bei Bedarf bei dem
Wahlleiter der Stadt Michelstadt,
Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, Telefon: 06061/74132
erfragt werden.

**Nach § 66 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) in Verbindung mit 22 KWO fordere ich zur
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
auf.**

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2026 findet die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am

Sonntag, dem 4. April 2027

und eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am

Sonntag, dem 25. April 2027

statt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Michelstadt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Unionsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in Michelstadt ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ohne einen Wohnsitz zu haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 39 Abs. 1a HGO). Erreicht keiner der Bewerberinnen oder Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den zwei

Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (§ 39 Abs. 1b Satz 1 HGO).

Die Wahltag werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)).

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe und jede Einzelbewerberin sowie jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden,

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufs oder Stands, des Tags der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Zusätzlich kann ein Dokortitel, Ordens- oder Künstlername, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, aufgenommen werden.

Ferner muss der Wahlvorschlag Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Fehlt die Zustimmungserklärung, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung weder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss noch Mitglied eines Wahlvorstands sein.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer bzw. einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Bundestag vertreten waren sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt Vertreterinnen und Vertreter hat. Dies bedeutet für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters das Erfordernis von mindestens 74 Unterstützungsunterschriften. Dies gilt gemäß § 45 Abs. 3 KWG nicht für den Wahlvorschlag des Bürgermeisters, der während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Stadt ausgeübt hat.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Erfordert ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

- Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Stadtwahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt, in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars.
- Bei der Anforderung sind der Name und der Rufname der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Name der Partei oder Wählergruppe anzugeben; sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, ist auch diese zu benennen. Bei Einzelbewerbern ist das Kennwort zu nennen.
- Der Träger eines Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (gilt nicht für Einzelbewerber).
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrats beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Michelstadt wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn der Wahlvorschlag im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (gilt nicht für Einzelbewerber).

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Vorschlagsberechtigt ist jede an der Versammlung teilnehmende Person; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Mitgliedern oder Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Bewerberinnen oder Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers, in der Zustimmungserklärung und in der Bescheinigung der Wählbarkeit gleichwohl mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei dem Stadtwahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (25. Januar 2027) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 15 Abs. 5 KWG, § 26 Satz 2 Nr. 4 KWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. ein Wahlkreisbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Montag, den 25. Januar 2027, 18.00 Uhr, vollständig und schriftlich im Original beim

**Wahlleiter für die Stadt Michelstadt
Stadthaus,
Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt,
einzureichen.**

Mit dem Wahlvorschlag (Vordruckmuster DW Nr. 6) sind einzureichen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/ des Bewerbers (Vordruckmuster DW Nr. 9)
- eine Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (Vordruckmuster DW Nr. 10),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgenannten Angaben und Versicherung an Eides statt (Vordruckmuster DW Nr. 11),
- benötigt ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften, so müssen diese mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner dem Wahlvorschlag beigelegt sein.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und Vordrucke können entweder unter der obengenannten Anschrift oder per E-Mail unter berres@michelstadt.de sowie telefonisch (Matthias Nowak 06061/74132 oder Tina Berres 06061/74170) während der Dienstzeiten kostenfrei angefordert werden. Vordrucke können außerdem –mit Ausnahme des Formblatts für die Unterstützungsunterschrift- auf der Website des Landeswahlleiters für Hessen unter www.wahlen.hessen.de unter dem Stichwort „Kommunalwahlen/Direktwahlen“ abgerufen werden.

Michelstadt, den 17. September 2026

Der Wahlleiter der Stadt Michelstadt
gez. Matthias Nowak